

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 „Am Viehweg II“

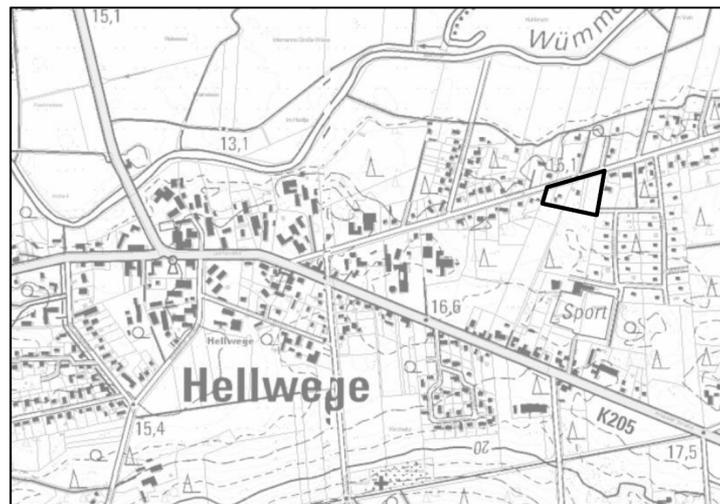
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Viehweg II“ von Hellwege durchzuführen.

In seiner Sitzung am 07.12.2017 hat der Rat der Gemeinde dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Viehweg II“ und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der ca. 0,93 ha große Geltungsbereich liegt im Norden der Ortschaft Hellwege, siehe Lageplan.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21. November 2017 und die Begründung in der Fassung vom 24. November 2017 liegen in der Zeit

vom 08. Januar 2018 bis 09. Februar 2018

im Rathaus, Zimmer 12, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege, Dorfstraße 17, 27367 Hellwege eingesehen werden. Das Gemeindebüro ist mittwochs von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Der Planentwurf mit Begründung kann auch im Internet unter www.sottrum.de in der Rubrik „Bekanntmachungen:/ Bekanntmachungen der Gemeinde Hellwege:/ Bebauungsplan Nr. 12 „Am Viehweg II“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nach Ablauf der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Hellwege, den 18.12.2017

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

ausgehängt:
abgenommen:

(Harling)